Die rechtliche Stellung der Staatsratsmitglieder.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leo Lindenstrauß
Referendar in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Helfritz

BERLIN 1923
Gerhard Pincus, Charlottenburg 4, Kantstr. 48.

§ 1.

Da die Stellung der Staatsratsmitglieder durch die des Staatsrats selbst bedingt ist, wird mit diesen begonnen. In Anbetracht der erhöhten Bedeutung, die ihm gegenüber dem alten Staatsrat zukommt, wird erörtert, ob er Parlamentseigenschaft besitzt und festgestellt, daß er nicht Parlament sein kann, da weder aus den Umständen zu entnehmen ist, daß er eine Vertretung des Gesamtvolks darstellt, noch auch eine ausdrückliche diesbezügliche Feststellung wie sonst bei Parlamenten gegeben ist. Die Mitwirkung des Staatsrats an der Gesetzgebung wird als wirksam genug angesehen, um in ihm eine gesetzgebende Versammlung zu sehen.

§ 2.

Hier werden die allgemeinen Folgerungen für die Eigenschaft der Staatsratsmitglieder aus der Tatsache, daß der Staatsrat gesetzgebende Versammlung ist, gezogen Es wird darauf hingewiesen, daß sie nicht als Abgeordnete, sondern als Mitglieder bezeichnet werden, und daß Rückschlüsse auf eine Beamteneigenschaft der Staatsratsmitglieder nicht gezogen werden dürfen, wenn bei ihnen von einer Amtsausübung die Rede ist.

§ 3.

Es wird auseinandergesetzt, daß die Provinzen, die im Art. 32 der Preußischen Verfassung genannt sind, die Staatsratsmitglieder entsenden, und daß die Vertretungen dieser Provinzen als Wahlkörper der Staatsratsmitglieder bestimmt sind. Im Anschluß daran werden die besonderen Voraussetzungen erörtert, die zur Erlangung der Eigenschaft als Staatsratsmitglieder erforderlich sind. Schließlich wird der § 21 des Wahlgesetzes erwähnt, nach dem das Staatsratsmitglied, wenn es berufen ist, sich in bestimmter Weise über die Annahme der Wahl zu erklären hat.

§ 4.

Es folgen hier die Gründe, die die Staatsratsmitgliedschaft endigen lassen. Nach dem Tode als natürlichstem Beendigungsgrunde wird die Todeserklärung als Erlöschensgrund für die Staatsratsmitgliedschaft hingestellt. Weiter wird gezeigt, daß nach § 24 des Staatsratswahlgesetzes eine Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Staatsratsmitgliedes möglich ist, und daß auch eine Niederlegung des Mandats seitens des Staatsratsmitglieds möglich ist. Auch der Eintritt der Staatsratsmitglieder in den Landtag wird als Beendigungsgrund aufgezeigt und erörtert, wie man dem Staatsrat unter allen Umständen die Incompatibilität zu verweigern bemüht war, um ihn nicht als Parlament erscheinen zu lassen. Nachdem dann noch auf § 4 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 und auf einige strafrechtliche Delikte, die die Staatsratsmitgliedschaft endigen lassen, hingewiesen worden ist, wird dargetan, daß, entgegen der bei Parlamenten bestehenden Gepflogenheit, Ablauf der Wahlperiode nicht Endigungsgrund der Staatsratsmitgliedschaft sein kann.

§ 5.

Hier werden als Quellen für die Betrachtung der rechtlichen Stellung der Staatsratsmitglieder Verfassung und Geschäftsordnung in Anspruch genommen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 6.

Das Recht der Teilnahme wird zunächst allgemein dargestellt, und erörtert, in welcher Weise die Teilnahmemöglichkeit erleichtert worden ist. Die Kollision der Tätigkeit als Staatsratsmitglied mit anderen Tätigkeiten wird betrachtet und hierbei auch Art. 36 d. Pr. Verf. behandelt, nach welchem Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates oder der Körperschaften des öffentlichen Rechtes keines Urlaubs bedürfen. Als weitere Teilnahmeerleichterung gewährende Bestimmung wird dann die Aufwands- und Reisekostenentschädigung angesehen und bei dieser Gelegenheit auf das Gesetz über die Entschädigung der Staatsratsmitglieder hingewiesen. Als Teilnahmegarantien werden dann weiter die Bestimmungen erwähnt, die den Staatsratsmitgliedern gestatten, das Amt eines Schöffen, Geschworenen und Beisitzers beim Seeamt abzulehnen, sodann werden die sich aus den §§ 382, 402, 904, 905 ZPO; 49 und 72 StPO. ergebenden Vergünstigungen für die Staatsratsmitglieder in Anspruch genommen. Auch des materiellwirtschaftlichen Schutzes, der den Staatsratsmitgliedern zukommt, wird gedacht.

§ 7.

In diesem Abschnitt wird das die freie Meinungsäußerung der Staatsratsmitglieder schützende Verbot des imperativen Mandats erörtert und an der Hand der Artt. 31 und 34 der Pr. Verf. gezeigt, in welcher Weise die Ungebundenheit an Weisungen praktisch in die Erscheinung tritt.

§ 8.

Hier wird es auf Grund der historischen Entwicklung des Institutes der Immunität als Besonderheit hingestellt, daß in dem Staatsrat einem Nichtparlament Immunität zuerkannt worden ist. Die durch den Antrag der Unabhängigen und Kommunisten angeregte Frage, ob nicht die Immunität des Staatsrats im Sinne des Reichsrechts zu erweitern sei, da sie in ihrer Beschränkung auf die Verantwortungsfreiheit eine andere Besonderheit darstelle, wird erörtert, das Reichsimmunitätsrecht wird hierbei als erschöpfendes Recht erkannt, das jede Sonderregelung ausschließt. Es wird darauf geprüft, ob eine Ermächtigung für Art. 35 Pr. Verf. vorhanden ist, sodaß dieser Artikel sich nicht als Sonderrecht darstellt. — Art. 36 der Reichsverf. selbst kann, wie gezeigt wird, den Staatsrat nicht decken, da er außer den Reichstagen nur den in Art. 17 RVerf. bezeichneten Volksvertretungen, in Art. 36 RVerf. mit Landtag bezeichnet, diesen Schutz gewährt. § 11 StGB. und § 6 EG. StPO., die als Möglichkeiten der Herstellung der Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht angedeutet worden sind, können — wie gezeigt wird — schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil auch sie ein Parlament, bezw. § 6 EG StPO mindestens eine gesetzgebende Versammlung mit beschränkter Sitzungsperiode voraussetzen. Art. 35 der Pr. Verf. wird demnach als Verfassungsänderung erkannt und festgestellt, daß bei einer Ungültigkeit des Art. 35 überhaupt, eine Ausdehnung dieses Rechtes, wie es durch den an dem Eingang der Abhandlung gestellten Antrag bezweckt werden sollte, nicht möglich ist.

§ 9.

In diesem Abschnitt werden einzelne aus dem Teilnahmerecht fließende Befugnisse, wie sie sich aus der Geschäftsordnung für den Staatsrat ergeben, aufgeführt.

§ 10.

Es folgt nun eine kurze Betrachtung der Staatsratsmitgliederstellvertreter. Hier wird insbesondere gezeigt, in welcher Weise diese zu ihrem Amte kommen und aus welchem Grunde es nötig war, bereits in der Verfassung das Institut der Stellvertreter vorzusehen.

§ 11.

In dem Kapitel Staatsratspräsident wird zunächst auseinandergesetzt, daß die Bezeichnung „Staatsratspräsident" sich eigentlich in der Hauptsache in der Geschäftsordnung findet, während in der Verfassung im Abschnitt Staatsrat immer nur vom Vorsitzenden des Staatsrates die Rede ist. Das Recht, bei der Auflösung des Landtages mitzusprechen und das, den Staatsrat nach außen zu vertreten, werden besonders hervorgehoben. An diese Betrachtung wird die Aufzählung einzelner, nach der Geschäftsordnung dem Staatsratspräsidenten zustehenden Befugnisse angeschlossen.

§ 12 u. § 13

enthalten die Pflichten der Staatsratsmitglieder und die des Staatsratspräsidenten. Bei jenen werden vor allem die Pflichten, anwesend zu sein, Aemter zu übernehmen und sich der Geschäftsordnung zu fügen, erwähnt, während beim Präsidenten einige Pflichten aufgeführt werden, die nach der Geschäftsordnung dieser besonders privilegierten Persönlichkeit obliegen.

§ 14

enthält in einem kurzen Schlußwort eine Uebersicht.